

Versicherungsschutz Maibaum/Kirchweihbaum

Aufstellen – Standzeiten - Pflichten

Folgende Fragestellungen werden wir heute behandeln

- **Versicherungsschutz in der Kommunalen Haftpflichtversicherung**
- **Zusätzlich zu vereinbarender Versicherungsschutz**
- **Haftung vs. Versicherungsschutz**
- **Zivilrechtliche Haftung**
- **Strafrechtliche Haftung**
- **Pflichten**



Versicherungsschutz in der Kommunalen Haftpflichtversicherung

Nur für gemeindeeigene Maibäume:

- Gemeinde muss sich **entschließen** das Maibaum in Ihren **Verantwortungsbereich fällt** und die Gemeinde die **Verkehrssicherungspflichten übernimmt**.
- Die Zurverfügungstellung von gemeindlichem Grund genügt nicht.
- Fest in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufstellen ist mitversichert

Kein Versicherungsschutz:

- Für private oder vereinseigene Maibäume muss eine gesonderte Haftpflichtversicherung durch den Privaten oder den Verein abgeschlossen werden.
- Für Schäden die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden (hier tritt die KFZ-Versicherung ein)
- Für Veranstaltungen vor und nach dem Aufstellen

Versicherungsschutz in der Kommunalen Haftpflichtversicherung

Besonderheit und mitversichert:

- Außenstehende können als besonders Beauftragte in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden
- Bei besonderer Beauftragung können Aufgaben nur an natürliche Personen, nicht an juristische Personen übertragen werden
 - **Die Beauftragung eines Vereins (juristische Person) ist nicht möglich!**
 - **Jedoch die Beauftragung von Mitgliedern eines oder mehrerer Vereine mittels Liste**
- Das Direktionsrecht muss bei der Gemeinde verbleiben
 - Es ist eine natürliche Person zu beauftragen, die dieses ausübt (Bsp.: Vereinsvorstand)

Kein Versicherungsschutz:

- Für Eigenschäden der Gemeinde
- Für Schäden von Gemeindebediensteten und besonders Beauftragten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten am Maibaum stehen (aber: bei Erfüllung der Voraussetzungen – Beauftragung/Liste – Unfallversicherungsschutz über den KUVB – gemeindliche Unfallversicherung)

Für strafrechtliche Haftung:

- Die Kommunale Haftpflichtversicherung deckt die zivilrechtliche Haftung, nicht aber die strafrechtliche Haftung.
- Eine Absicherung der strafrechtlichen Haftung durch eine Versicherung ist nicht möglich (auch nicht durch eine Rechtsschutzversicherung, diese übernimmt z.B. Anwaltskosten – aber keine Strafen).

Versicherungsschutz für Feuerwehren

- wenn bei VKB die Vereinshaftpflicht besteht !

Versicherungsschutz:

- **Für vereinseigenen Maibaum**
- Maibaum wird vom Feuerwehrverein aufgestellt
- Für **eigene Veranstaltungen** vor und nach dem Aufstellen
- Vereinshaftpflicht (Feuerwehr Zusatzhaftpflicht bei Kommune) hat bei VKB immer die Vertragsnummer **HK.....-3100**

Kein Versicherungsschutz:

- Für Schäden die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden (hier tritt die KFZ-Versicherung ein)
- Kein Versicherungsschutz für Eigenschäden der Feuerwehr und der Kommune

Versicherungsschutz

- was sollte zusätzlich abgeschlossen werden*

Kommunen:

- Für **Veranstaltungen die nicht unmittelbar** mit dem Aufstellen zusammen hängen
 - Am einfachsten über die **Blockpolice** für **Veranstaltungen für Kommunen**

Private und Vereine (ohne Feuerwehr):

- Vereinshaftpflicht incl. Haftpflichtversicherung für Mai-/ Kirchweihbaum

oder/alternativ

- Antrag Jahresvertrag – für Mai-/ Kirchweihbaum
- Kurzfristige Versicherung – Blockpolice – für Veranstaltungen
-
-

Versicherungsschutz - kein kommunaler Maibaum

Kommunen:

- Grundstück – Halterung für Maibaum
- Nach § 836 BGB in Verbindung mit § 837 BGB haftet der Eigentümer des Baumes
- **TIPP:** Gemeinde weist auf die Haftung nach § 836 BGB in Verbindung mit § 837 BGB hin, wenn Sie Grundstücke und Halterungen zur Verfügung stellt.

Private und Vereine (ohne Feuerwehr):

- Vereinshaftpflicht incl. Haftpflichtversicherung für Mai-/ Kirchweihbaum
- oder/alternativ
- Antrag Jahresvertrag – für Mai-/ Kirchweihbaum

Exkurs: Haftung

Eine Haftung im Zusammenhang mit einem Maibaum kann in vielerlei Situationen entstehen:

- **Aussuchen des Maibaums im Wald**
- **Einschlagen des Maibaums**
- **Transport des Maibaums aus dem Wald zum Lagerungsort**
- **Herrichten des Maibaums**
- **Transport des Maibaums vom Lagerungsort zum Standort**
- **Aufstellen des Maibaums**
- **Kontrolle des Maibaums während der Standzeit**
- **Umlegen des Maibaums**
- **Abtransport des umgelegten Maibaums**
- **Als Veranstalter**



(Bild: Angelika Lechner)

Exkurs: Haftung

Definition:

Die allgemeine Rechtspflicht, dass jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat.

Schaffung einer Gefahrenquelle:

Bei öffentlichen Einrichtungen bereits durch die Verkehrseröffnung gegeben

Unterhaltung einer Gefahrenquelle

Duldung einer Gefahrenquelle ist ausreichend

Verstoß

Unkenntnis

Unkenntnis der Gefahrenstelle

Unkenntnis der rechtlich oder technisch geforderten Schutzvorkehrungen

Unterlassen der notwendigen und zumutbaren Schutzvorkehrungen

Fehlende Finanzmittel sind kein Entschuldigungsgrund



Die Einhaltung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ist also nicht erforderlich, um im Fall der Verursachung eines Schadenfalles durch einen Maibaum Versicherungsschutz zu genießen, sondern vielmehr, um nicht in die Haftung für den verursachten Schaden zu geraten.

Exkurs: Versicherungsschutz

Versicherungsschutz (Kommunale Haftpflichtversicherung)

Die Versicherungskammer Bayern gewährt der versicherten Körperschaft Versicherungsschutz für den Fall, dass diese wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

- Haftung für den Schaden ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz; der Schaden allein genügt nicht.
- Resultiert die Haftung aus dem Umstand, dass fahrlässig Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet wurden, besteht trotzdem Versicherungsschutz.
- Versicherungsschutz entfällt jedoch bei Vorsatz.



Entscheidungsmatrix:

Kommune entscheidet:

Maibaum wird mit allen Konsequenzen ohne Wenn und Aber von Kommune aufgestellt
- vom Ausschuten im Wald bis zum Umlegen
- Übernahme sowohl der zivil- als auch strafrechtlichen Verantwortung

Durchführen mit eigenen Mitarbeitern, z. B. Bauhof

Beauftragung einer Person mit der Übernahme der Aufgabe (Wichtig: Erfassung der beauftragten Person mit den Helfern)

Versicherungsschutz im Rahmen der Kommunalen Haftpflicht für zivilrechtliche Ansprüche

Maibaum wird nicht durch Kommune aufgestellt sondern z.B. durch Privatperson, Verein, oder sonstige

nicht Gegenstand der Kommunalen Haftpflicht

Eigener Versicherungsschutz notwendig

Unterlagen

Flyer – Maibäume – Verkehrssicherungspflicht und Kontrollen

Leitfaden für Vereinsfeiern der bayerischen Staatskanzlei

Artikel aus dem „Bayerischen Bürgermeister“

Seminar – Holz prüfen (Spielplätze, Maibaum, etc.)

(Einladung erfolgt über die Bürgermeister*innen)



Geben Sie uns Feedback

Wir freuen uns, wenn Sie uns kurz Feedback geben.

**Über folgenden Link bzw. QR-Code gelangen Sie direkt zu unserer Online-Umfrage.
(Selbstverständlich anonym und nur maximal 2 Minuten Aufwand)**

Mit Ihrem Feedback helfen Sie uns, Sie zukünftig noch besser in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen zu können.

<https://app.sli.do/event/6zgnfNYH1eNsXbxiYBr4jA>



**Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!
Ihr Team der Kommunalkundenbetreuung der
Versicherungskammer Bayern**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Kommunalkundenbetreuung
der Versicherungskammer Bayern